

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 7 und Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungs- mit Grünordnungsplan „Sondergebiet für regenerative Energien / Sonnenenergie Poign III“; Zusammenfassende Erklärung

Vorbemerkung:

Die Änderung beinhaltet für die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Flurstücke Nr. 153, 154, 157 Und 77/28 der Gemarkung Poign westlich der A93 sowie des Flurstücks Nr. 61 der Gemarkung Poign östlich der A93 die Darstellung eines Sondergebietes für regenerative Energien. Für den gegenständlichen Bereich wurde im Parallelverfahren der vorhabenbezogene Bebauungs- mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet für regenerative Energien / Sonnenenergie Poign III – westlich und östlich der A93“ aufgestellt.

Umweltbelange:

Im Umweltbericht sind alle zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter eingehend untersucht worden. Der Geltungsbereich wird als Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft. Es sind nur geringe Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Mensch“ zu erwarten. Auf Tiere und Pflanzen sowie auf biologische Vielfalt ergeben sich keine oder nur unerhebliche Beeinträchtigungen. Das Schutzgut Boden wird nur unerheblich beeinträchtigt. Eine deutliche Verminderung der Bodenbearbeitung hat positive Auswirkungen während der Dauer der PV-Nutzung. Das Schutzgut Wasser wird nur unerheblich beeinträchtigt. Es ist keine oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung des Klimas zu erwarten, zusammen mit einer deutlich positiveren CO²-und Energiebilanz. Das Landschaftsbild wird nur gering beeinträchtigt. Es ist keine Beeinträchtigung von Kultur- oder sonstigen Sachgütern zu erwarten. Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit Ermittlung des Ausgleichsflächenumfangs und die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Insbesondere wurden die Ausgleichsflächen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.

Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

- **Blendwirkung**
Anhand des Gutachtens der Zehndorfer Engineering Consulting e.U. konnte eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs bzw. der bestehenden Wohnbebauung ausgeschlossen werden (kurzzeitige Reflexionen).
- **Bergbaurecht**
für ein Grubenfeld für Braunkohle für die Rechtsinhaber Stadt Regensburg und der Markt Bad Abbach. Beide wurden am Verfahren beteiligt und äußerten keine Bedenken.

- Schutzstreifen der Ver- und Entsorgungsleitungen
- Abstandsregelung und einhergehende Notwendigkeit der plangemäßen Errichtung der Module, Zufahrt, des Zaunes und Trafohauses
- Anbindungsgebot, Zersiedelung der Landschaft und Veränderung des Ortsbildes
- Wahl der Ausgleichsflächen samt deren Berechnung und zugrunde gelegtem Faktor
- Rückbauverpflichtung samt Überführung der Ausgleichs- in eine landwirtschaftliche Fläche nach dauerhafter Nutzungsaufgabe

Alle im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Gemeinde beschlussmäßig gewürdigt und das Ergebnis den betroffenen Stellen mitgeteilt.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Von Bürgern wurden keine Einwendungen thematisiert:

Zusammenfassung:

Ziel der vorliegenden Planung ist eine bodenschonende Entwicklung von regenerativen Energien an einem vorbelasteten Standort an der Autobahn. Anderweitige Planungsmöglichkeiten haben sich nicht ergeben. Alternativen zu dieser Planung bestanden nicht, da ansonsten schwerwiegende Eingriffe in das Natur- und Landschaftsbild hingenommen hätten werden müssen.

Pentling, 11.08.2020



Barbara Wilhelm
1. Bürgermeisterin